



2018.02381

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

**GENEHMIGUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN DER GEMEINDE EISTEN AUF DEN  
GEMEINDEGEBIETEN VON EISTEN UND STALDENRIED**

(QUELLFASSUNGEN : EIN101, EIN102, EIN201, EIN301, EIN302, EIN304, EIN305,  
EIN401, EIN402, EIN403, EIN501, EIN601, EIN701)

**Eingesehen**

- das Gesuch der Gemeinde Eisten vom 20. März 2018 betreffend die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Trinkwasserfassungen (Quellschutzzonenplan im Massstab 1 : 10'000 vom 8. Februar 2018, Schutzzonenvorschriften vom Februar 2018 sowie hydrogeologischer Bericht vom 8. Februar 2018 erstellt durch das Büro Odilo Schmid und Partner AG: OSPAG);
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 2018 durch die Gemeindeverwaltungen von Eisten und Staldenried;
- die Stellungnahmen der Gemeinde Eisten vom 20. März 2018 und der Gemeinde Staldenried vom 22. Mai 2018 in welchen die Gemeinden bestätigt haben, dass das Auflagedossier gesetzeskonform aufgelegen habe und dass keine Einsprachen eingegangen seien;
- der provisorische nicht RPG (Raumplanungsgesetz) konforme Zonenplan der Gemeinde Eisten vom 11. Dezember 1985 sowie der vom Staatsrat homologiert Zonennutzungsplan der Gemeinde Staldenried vom 16. August 2006;
- die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 (Wegleitung) sowie die kantonale Vollzugshilfe von 2015 für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale im Wallis des für den Grundwasserschutz zuständigen Departements;
- die Art. 3, 15 ff., 31 und 32 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG);
- das Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen vom 2. September 2015;
- den Art. 4 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie den Art. 1 des Ausführungsreglements vom 4. Juli 1990;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- der Beschluss über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt - und Gewässerschutz des Staatsrats vom Kanton Wallis vom 17. Januar 2018.

## **Erwägend**

Das vorliegende Projekt bezweckt den Schutz der von der Gemeinde Eisten genutzten Trinkwasserquellen sowie deren Grundwasserschutzzonen auf den Gemeindegebieten von Eisten und Staldenried.

Die öffentlichen und privaten Interessen der betroffenen Gemeinden in Bezug auf das Projekt der Grundwasserschutzzonen wurden ausreichend gewahrt.

Die zum Schutz von Trinkwasserquellen und -fassungen notwendigen Eigentumsbeschränkungen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes festgelegt und durch die Bestimmungen der Schutzzonenvorschriften und des hydrogeologischen Berichts ergänzt respektive präzisiert. Aus den Schutzzonenvorschriften vom Februar 2018 geht hervor, dass durch die vorliegenden Schutzzonen sowohl private als auch öffentliche Parzellen betroffen sind.

Gemäss Schutzzonenvorschriften vom Februar 2018 Art. 1.07.000 hat die Gemeinde Eisten zu veranlassen, dass die in den Schutzzonenvorschriften (Art. 1.08.000 bis 1.09.202) und die im zugehörigen hydrogeologischen Quellschutzzonenbericht (S. 24, Kapitel 7 bestehende Konflikte) genannten Massnahmen zum Schutz der Quellfassungen umgesetzt werden. Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, Eigentumsbeschränkungen nach Bedarf mittels punktueller Verfügungen anzurufen gemäss kGSchG Art. 32, Abs. 3. Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Zwecks Verminderung des Verschmutzungsrisikos der Quellen ist zu prüfen, ob die Parzellen in der Schutzone S1, soweit nicht bereits erfolgt, durch die Fassungseigentümer erworben werden sollen.

Gemäss dem hydrogeologischen Bericht vom 8. Februar 2018 und den Schutzzonenvorschriften vom Februar 2018 sind die bestehenden Konflikte durch die vorgeschlagenen Massnahmen von der Gemeinde Eisten zu regeln.

Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen erfolgte in Koordination mit der Revision des Nutzungsplans der Gemeinde Eisten und dem Zonennutzungsplan der Gemeinde Staldenried.

Der Schutzzonenplan und die oben genannten Schutzmassnahmen festlegenden Schutzzonenvorschriften vom Februar 2018 der Quellfassungen von Eisten erfüllen die rechtlichen und administrativen Anforderungen und können somit genehmigt werden.

Die Kosten für die vorliegende Verfügung gehen, gestützt auf Art. 1 Abs. 2 und 6 ff. des Beschlusses über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz zu Lasten der Gemeinde Eisten, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

## **Entscheidet**

### **DER STAATSRAT**

1. Der Quellschutzzonenplan im Massstab 1:10'000 vom 8. Februar 2018 mit den dazugehörigen Schutzzonenvorschriften vom Februar 2018 der Gemeinde Eisten, ergänzt und präzisiert durch die Bestimmungen des hydrogeologischen Berichts vom 8. Februar 2018 erstellt durch das Büro OSPAG werden hiermit genehmigt.
2. Die Schutzmassnahmen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
3. Die mit vorliegendem Entscheid genehmigten Grundwasserschutzzonen sind als Hinweis in die Zonennutzungspläne der Gemeinden Eisten und Staldenried zu übertragen.
4. Alle Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen müssen vorgängig der Dienststelle für Umwelt unterbreitet werden.
5. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss der Gesuchsteller nachweisen, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen in Bezug auf den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz vom 24.

Januar 1991, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004, Schutzzonenvorschriften vom Februar 2018 und hydrogeologischer Bericht vom 8. Februar 2018) erfüllt.

6. Die Gemeinden Eisten und Staldenried überwachen die Umsetzung der in den Schutzzonenvorschriften vom Februar 2018 aufgeführten Schutzmassnahmen auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet. Im Falle einer Verschmutzung der Quellfassungen und der Quellen müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
7. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegende Genehmigung gilt in diesem Sinne als Anerkennung des öffentlichen Nutzens.
8. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 394.-- (Gebühren Fr. 386.--, Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde Eisten auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

**13. Juni 2018**

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

**Esther Waeber-Kalbermatten**



Der Staatskanzler

**Philipp Spörri**



#### **Rechtsmittelbelehrung**

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

**Eröffnet am: 22 JUIN 2018**

#### **Verteiler**

- a) Zustellung (Einschreiben):
  - Gemeindeverwaltung Eisten, 3922 Eisten;
  - Gemeindeverwaltung Staldenried, 3933 Staldenried;
- b) Mitteilung:
  - Dienststelle für Raumdevelopment
  - Dienststelle für Landwirtschaft
  - Dienststelle für Veterinärwesen und Verbraucherschutz